

Merkblatt – Freiwillige Weiterversicherung ab Alter 55 (Art. 47a BVG)

Versicherte, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, haben die Möglichkeit bei der Pensionskasse Syngenta weiterhin versichert zu bleiben.

Wer kann sich freiwillig weiterversichern?

Die freiwillige Weiterversicherung steht jenen Versicherten zu, denen nach Vollendung des 55. Altersjahres das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber gekündigt wurde.

Was kann weiterversichert werden?

Die versicherte Person kann sich für die Risikoleistungen (mindestens) weiterversichern. Zusätzlich besteht die Möglichkeit die Altersleistungen zu versichern. Dabei kann die versicherte Person wählen, ob die Leistungen zum bisherigen oder zu einem tieferen versicherten Lohn versichert werden sollen (unter Einhaltung des Mindestlohnes gem. Art 2 BVG).

Der versicherte Lohn wird zu Beginn der Weiterversicherung festgelegt und kann nicht mehr angepasst werden.

Wie werden die Beiträge finanziert?

Die Beiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) werden vollumfänglich von der versicherten Person übernommen.

Die Risikobeiträge betragen insgesamt 2% des versicherten Lohnes. Bei der Weiterversicherung der Altersleistungen kann die versicherte Person wählen, ob die Beiträge nach der Beitragsskala «Basic», «Standard» oder «Excellent» erhoben werden sollen. Die Beitragsskala kann jährlich (per 01.07.) angepasst werden.

Die Beiträge werden quartalsweise der versicherten Person in Rechnung gestellt, wobei die Beiträge 30 Tage vor Beginn des Quartals zu begleichen sind.

Was geschieht mit dem Altersguthaben?

Das Altersguthaben bleibt weiterhin bei der Pensionskasse Syngenta und wird jährlich verzinst. Sollte die versicherte Person auch Beiträge für die Altersleistungen entrichten, werden diese quartalsweise dem Altersguthaben gutgeschrieben.

Wann endet die freiwillige Weiterversicherung?

Die Weiterversicherung endet

- bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters
- bei Todesfall oder Invalidität der versicherten Person
- bei einem Stellenantritt und somit Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung
- durch Kündigung der versicherten Person unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen auf Ende eines Monats
- durch fristlose Kündigung durch die Pensionskasse Syngenta, bei Zahlungsverzug der geschuldeten Beiträge

Was passiert bei Wiederaufnahme der Berufstätigkeit und Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung?

Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die Weiterversicherung, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Verbleibt nach der Überweisung mindestens ein Drittel der bisherigen Austrittsleistung in der Pensionskasse, kann der Versicherte die Versicherung entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung bei der Pensionskasse Syngenta weiterführen.

Was passiert, wenn die versicherte Person die Beiträge nicht mehr zahlen kann oder die Weiterversicherung durch die Pensionskasse Syngenta gekündigt wird?

Bei versicherten Personen, die das 60. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wird die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen.

Bei versicherten Personen, die das 60. Altersjahr bereits erreicht haben, tritt eine vorzeitige Pensionierung ein. Erbringt die versicherte Person den Beweis der Arbeitslosigkeit, kann die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden.



Können während der Weiterversicherung freiwillige Einkäufe getätigt werden?

Ja, freiwillige Einkäufe sind möglich, sofern ein Einkaufspotenzial gemäss Art. 9 Abs. 5 des Vorsorgereglements besteht.

Ist eine Teilpensionierung während der Weiterversicherung möglich?

Eine Teilpensionierung gemäss Art. 11 des Vorsorgereglements ist ab dem 60. Altersjahr bis zur ordentlichen Pensionierung möglich.

Wann muss die Anmeldung für die freiwillige Weiterversicherung erfolgen?

Die Anmeldung muss spätestens 60 Tage vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem entsprechenden Antragsformular erfolgen.

Die freiwillige Weiterversicherung beginnt unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber.

Was ist noch zu beachten?

Hat die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen nach Vollendung des 60. Altersjahres in Rentenform bezogen werden, ein Kapitalbezug ist nicht möglich.

Die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

